

09 / 17

8. März 2017

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zweite Ordnung zur Änderung der Grundsätze
für die Qualitätssicherung im Bereich Studium
und Lehre an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin (GQSL)**

vom 6. Februar 2017. 137

htw

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (GQSL) vom 28. Januar 2013 (AMBl. HTW Berlin Nr. 10/13)

vom 6. Februar 2017

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 8a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Akademische Senat am 6. Februar 2017 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Grundsätze für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 28. Januar 2013 (AMBl. HTW Berlin Nr. 10/13), zuletzt geändert am 7. April 2014 (AMBl. HTW Berlin Nr. 11/14), erlassen*):

Artikel I

§ 7 Interne Evaluation II: Befragungen

In Abs. 2 wird Satz 1 ersetzt durch: „Erstsemester in Bachelorstudiengängen werden flächendeckend alle drei Jahre befragt.“

§ 10 Laufende Qualitätssicherung

In Satz 1 wird das Wort „Lehrberichte“ ersetzt durch „Vorhabenplanungen“.

§ 11 Grundlegende Bestandsaufnahme

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sechs Jahre“ ersetzt durch „12 bis 16 Semester“.

Nach Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für neu einzurichtende Studiengänge erfolgt die hochschulinterne Erstakkreditierung des Studienganges auf der Basis des ordnungsgemäß durchlaufenen Verfahrens zur Einrichtung von Studiengängen nach Vorliegen der Einrichtungsbestätigung durch die Berliner Wissenschaftsverwaltung und nach Abschluss des ordnungsgemäßen Clearingverfahrens für die Studiengangsordnungen im Sinne einer Konzeptakkreditierung. Die Beschlussfassung zur Konzeptakkreditierung und die Festlegung deren Dauer erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Geltungsdauer bis zur ersten Grundlegenden Bestandsaufnahme richtet sich nach Abs. 1 Satz 1.

(5) Für zu schließende und damit auslaufende Studiengänge kann bei Ablauf der Geltungsfrist der Grundlegenden Bestandsaufnahme die Geltungsdauer verlängert werden. Grundlage für die Verlängerung der Frist ist die Schließung des Studienganges per Aufhebungsbeschluss durch die HTW-Gremien oder die geplante Aufhebung des Studienganges, sofern keine neuen Immatrikulationsjahrgänge aufgenommen werden. Die Verlängerung ist zeitlich auf höchstens vier Semester nach Ablauf des letzten Regelstudienzeitsemesters zu begrenzen. Die laufenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß dieser Grundsätze sind bis zum Ende des letzten Regelstudienzeitsemesters und ggf. darüber hinaus fortzuführen (§§ 6 bis 9).“

*) bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 8. Februar 2017.

§ 13 Regelmäßige Information der zentralen Hochschulgremien, der Öffentlichkeit und des Landes Berlin

In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Lehrberichts“ ersetzt durch „einer Vorhabenplanung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.